

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe

- (1) Der Betrieb der Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Scharnebeck übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippe ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und unterstützen.
- (3) Die Arbeit ist in der Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten durchzuführen.

§ 2
Betriebszeiten

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Bei hinreichendem Bedarf kann eine Betreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr eingerichtet werden (Zusatzdienst). Hierfür ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 7,50 € zu entrichten.
- (3) Die Krippe bleibt sonnabends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Sie kann für 3 Wochen innerhalb der Sommerferien geschlossen werden.

§ 3
Aufnahme von Kindern

- (1) Die Gemeinde Scharnebeck nimmt ohne Rücksicht auf die Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, Kinder zur Betreuung im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.
- (2) Die Aufnahme der Kinder, die nicht in der Gemeinde Scharnebeck mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet:
 - in der Einrichtung noch freie Plätze sind
 - der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, soweit er besteht,
 - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich istAnsonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze durch die Kindergartenleitung.

Die Veranlagung erfolgt für diese Kinder mit dem Höchstbetrag der Benutzungsgebühr lt. Anlage I.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder, die in der Kinderkrippe betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordruckes anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z.B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen u.s.w.)

§ 5

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggfs. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6

Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe Scharnebeck sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Feststellung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres. Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich um 20% niedriger oder höher als im Basisjahr ist und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Samtgemeindeverwaltung zu dokumentieren.

- (5) Für den Fall, dass sich im laufenden Krippenjahr durch das aktuelle Einkommen eine andere Benutzungsgebühr als bisher ergibt, ist eine neue Einkommenserklärung abzugeben.
- (6) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 7

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Krippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind- beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe – monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührensuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe zu zahlen, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung sofort unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat verfällt der Krippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Eltern/Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger- über die Krippenleitung- zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 9 Elternvertretung

- (1) Einrichtung und Arbeit des Elternrates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweiligen Fassung. Danach wählen die Eltern/Personensorgeberechtigter Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.

§ 10 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Scharnebeck, den 19.11.2009



Hans-Georg Führinger
Bürgermeister



Anlage 1

Zu § 6 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Scharnebeck

Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Gebührenpflichtiges Monatseinkommen in €	Gebühren in € 6 Stunden
4.250,00 und darüber	350,00
3.750,00 bis 4.249,99	324,00
3.250,00 bis 3.749,99	298,00
2.750,00 bis 3.249,99	271,00
2.250,00 bis 2.749,99	245,00
1.750,00 bis 2.249,99	219,00
bis 1.749,99	193,00

- a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/Eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII-Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern/Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 1.121,00 € monatlich.
- b) Für gleichzeitig im Kindergarten/ in der Krippe betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das ältere Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %, sofern eine Kostenübernahme durch Dritte nicht erfolgt.
- 2) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, der Eltern/Personensorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Zu den Einkünften zählt auch das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung.

Hinsichtlich des Begriffes der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen sind die Vorschriften des SGB II und SGB XII in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste des anderen Personensorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zu den Einkünften gehören auch sämtliche steuerfreie Ersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.s.w., mit Ausnahme des Kindergeldes, Erziehungsgeldes und des Pflegegeldes.

Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs.6 Einkommensteuergesetz,

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche gebührenpflichtige Monatseinkommen.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte bzw. Kinderfreibeträge des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres. Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Eltern/Personensorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen, bei mehreren Personensorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Werden die genannten Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Sollten im Kinderkrippenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist die Ziffer (3) zu beachten.

- 3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr gilt für das Kinderkrippenjahr(01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens der Eltern/Personensorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen.
- 4) Den Eltern/personensorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
- 5) Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Scharnebeck gemeldet sind, hat die Hauptwohnsitzgemeinde eine Beteiligung an den Betriebskosten von 174,00 €/Monat zu zahlen. Eine schriftliche Übernahmeerklärung muss zur Aufnahme des Kindes vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Scharnebeck 19.11.2009

Hans-Georg Führinger
Bürgermeister

